



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfte Tagung  
Genf, 27. und 28. März 1985AUSLEGUNG VON ARTIKEL 2 ABSATZ (1) UND VERWANDTER  
BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENSStudie des Verbandsbüros

1. Auf der vierzehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im November 1984 hat die niederländische Delegation die Frage gestellt, ob das UPOV-Übereinkommen es zulasse, dass für Pflanzensorten zusätzlich zu den Schutzrechten, die sich auf die Regeln und Grundsätze dieses Übereinkommens stützen, gewerbliche Patente erteilt würden (Absatz 33 des Dokuments CAJ/XIV/6 Prov.). Nach Erläuterungen durch einen Vertreter des Verbandsbüros beschloss der Ausschuss, die Frage auf die Tagesordnung der kommenden Tagung zu setzen.

Das Verbandsbüro möchte zu dieser Frage folgende Stellungnahme abgeben:

Das grundlegende System

2. Die wesentliche Verpflichtung, die sich für die UPOV-Verbandsstaaten aus dem UPOV-Übereinkommen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) ergibt, besteht darin, Pflanzenzüchterrechte "zuzuerkennen und zu sichern" und zwar unter den in dem UPOV-Übereinkommen "festgelegten Bedingungen" (Artikel 1 Absatz (1) des Übereinkommens). Wenn ein Staat die Mitgliedschaft in der UPOV erwirbt, muss er in der Lage sein, den Übereinkommensbestimmungen Wirkung zu verleihen (Artikel 30 Absatz (3) des Übereinkommens).

3. Das UPOV-Übereinkommen ist nicht ohne weiteres auf das gesamte Pflanzenreich anwendbar. Es kann - braucht aber nicht - auf alle botanischen Gattungen und Arten angewandt werden. Das Übereinkommen gestattet seinen Verbandsstaaten, seine Bestimmungen nur auf eine beschränkte Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden, und die meisten Verbandsstaaten haben von dieser Möglichkeit einer begrenzten Anwendung Gebrauch gemacht. Das Übereinkommen erlaubt seinen Verbandsstaaten auch, die Anwendung innerhalb einer einzelnen Gattung oder Art auf bestimmte Sortentypen zu beschränken, nämlich auf Sorten "mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung". (Artikel 4 sowie Artikel 2 Absatz (2) des Übereinkommens). Es gibt somit in fast allen UPOV-Verbandsstaaten Gattungen und Arten, auf die das Übereinkommen angewendet wird, sowie andere Gattungen und Arten, auf die es nicht angewendet wird. Es gibt in einigen Staaten auch Sortentypen, z.B. Hybridsorten, die von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen sind. Dort, wo das Übereinkommen nicht angewandt wird, besteht keine Verpflichtung, Pflanzenzüchterrechte "zuzuerkennen und zu sichern".

4. Die Verfasser des UPOV-Übereinkommens waren sich darüber im klaren, dass es schwierig und in manchen Staaten sogar unmöglich war, unter dem Patentrecht Schutz für Pflanzensorten zu erhalten. Sie tendierten daher während der Diplomatischen Konferenz, die von 1957 bis 1961 stattfand, dazu, vorzusehen, dass ein besonderes Schutzrecht - ein neuer Typ auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes - erteilt werden solle. Einer der an den Verhandlungen teilnehmenden Staaten war jedoch anderer Ansicht und trat dafür ein, dass Pflanzenzüchterrechte in Form von Patenten erteilt werden, und zwar im wesentlichen, um die Anwendbarkeit der Pariser Verbandsübereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz auf die vorgesehenen Züchterrechte zu ermöglichen. Diese Kontroverse endete mit dem Kompromiss, wie er schliesslich in das Übereinkommen eingegangen ist: Jedem Staat wurde es überlassen, Pflanzensorten entweder in Form eines besonderen Schutzrechts oder in Form eines Patents zu erteilen (Artikel 2 Absatz (1) erster Satz des Übereinkommens). Es wurde nicht ausdrücklich erwähnt - aber es bestand ganz offensichtlich Einvernehmen zwischen den Autoren - dass es einem Staat sogar freigestellt ist, beide Systeme nebeneinander anzuwenden, d.h. Pflanzensorten in ein und demselben Staat durch Patente und durch besondere Schutzrechte zu schützen. Für diese Fälle wurde allerdings eine Gefährdung der Rechtssicherheit befürchtet, falls ein solcher Schutz für Sorten der gleichen botanischen Gattung oder Art zur Verfügung gestellt würde, mit anderen Worten: für Sorten, die auf dem Markt miteinander in Wettbewerb stehen. Aus diesem Grund wurde in Artikel 2 Absatz (1) zweiter Satz des Übereinkommens vorgesehen, dass Sorten ein und derselben Gattung oder Art nur unter einer der beiden möglichen Formen geschützt werden dürfen. Staaten, die Schutz unter den beiden Formen vorsehen, müssen hiernach eine Wahl treffen, ob sie Pflanzensorten ein und derselben Gattung oder Art durch ein besonderes Schutzrecht oder durch ein Patent schützen wollen (ausser in den Fällen, in denen ein Staat Artikel 37 Absatz (1) des Übereinkommens geltend machen kann; siehe weiter unten).

5. Es ergibt sich aus Artikel 1 Absatz (1) des Übereinkommens, dass ein Pflanzenzüchterrecht, auch wenn es in der Form eines Patents erteilt wird, den Bedingungen zu entsprechen hat, die in dem UPOV-Übereinkommen aufgestellt sind. (Eine teilweise Ausnahme hiervon kann nach Artikel 37 Absatz (1) des Übereinkommens in Anspruch genommen werden; siehe weiter unten.) Die Patentgesetze der Verbandsstaaten, die sich für den Schutz in der Form des Patents entschieden haben, enthalten deshalb besondere Bestimmungen über die Anwendung dieser Gesetze auf Pflanzensorten. Die für Pflanzensorten erteilten Patente werden zuweilen als "Pflanzenpatente" bezeichnet.

6. In kürzlich erschienenen Veröffentlichungen und durchgeführten Erörterungen ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Verbandsstaat der UPOV befugt ist, eine Pflanzensorte durch Gewährung eines "normalen" - gewerblichen - Patents anstelle der oder zusätzlich zu der Erteilung eines "Pflanzenpatents" oder eines besonderen Schutzrechts zu schützen. Es wurde argumentiert, dass das Verbot des Doppelschutzes in Artikel 2 Absatz (1) zweiter Satz des Übereinkommens sich nur auf Pflanzenzüchterrechte beziehe, die unter einer der beiden in diesem Artikel erwähnten Formen erteilt worden seien, nämlich auf Pflanzenpatente und besondere Schutzrechte, dass mit dieser Bestimmung aber nicht beabsichtigt gewesen sei, den Schutz nach dem normalen Patentsystem auszuschliessen. Obwohl sich in der Tat der genannte Satz nur auf das besondere Schutzrecht und das Pflanzenpatent zu beziehen scheint, wie sich aus dem Zusammenhang des Artikel 1, und des ersten und zweiten Satzes des Artikels 2 Absatz (1) ergibt, erweist sich diese Ansicht dennoch als verfehlt, was sich aus einer näheren Überprüfung der beiden möglichen Situationen ergibt, die nach dem Übereinkommen bestehen können, nämlich einmal, dass das Übereinkommen in dem betreffenden Staat auf die in Betracht kommende Gattung oder Art (sowie auf den Typ der betreffenden Sorte) angewendet wird, und zum andern, dass das Übereinkommen insoweit nicht angewendet wird.

a) Dort, wo das Übereinkommen angewendet wird, können gewerbliche Patente, also solche Patente, die nicht an das UPOV-Übereinkommen angepasst sind, für Pflanzensorten überhaupt nicht erteilt werden, da sie nicht in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz (1) des Übereinkommens ständen; sie würden nicht die Bedingungen erfüllen, die nach dem UPOV-Übereinkommen festgelegt sind. Es muss bedacht werden, dass diese Bedingungen des UPOV-Übereinkommens nicht nur zugunsten der Züchter aufgestellt worden sind, sondern auch

bestimmte Einschränkungen, die die Erfordernisse des öffentlichen Interesses auferlegen, zum Ziele haben. Im Hinblick hierauf muss die Annahme als verfehlt angesehen werden, dass Artikel 1 Absatz (1) des Übereinkommens nur sicherstellen wolle, dass Pflanzenzüchterrechte (in Form eines besonderen Schutzrechts oder in Form eines Pflanzenpatents) zusätzlich zu den Möglichkeiten nach dem allgemeinen Patentrecht vorgesehen werden; wo das Übereinkommen anwendbar ist, können Staaten vielmehr nur Pflanzenzüchterrechte in Form eines besonderen Schutzrechts oder eines Pflanzenpatents gewähren, nicht aber ein gewerbliches Patent, welches nicht an das UPOV-Übereinkommen angepasst ist. Sobald ein Staat ein Mitglied der UPOV wird, muss er die Gewährung von gewerblichen Patenten für Pflanzen derjenigen Gattungen und Arten, auf die der Staat das Übereinkommen anwendet, einstellen; ein Beweis für diese Rechtsauffassung kann in der Tatsache gesehen werden, dass diejenigen Verbandsstaaten, die an der Ausarbeitung des UPOV-Übereinkommens auf der Diplomatischen Konferenz von 1957 bis 1968 beteiligt waren, die Gewährung von gewerblichen Patenten für Pflanzensorten, wo sie überhaupt in Betracht kam, durchweg im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Übereinkommens (wenigstens für die Gattungen und Arten, auf die sie das Übereinkommen anwandten) ausgeschlossen haben.

b) Andererseits besteht dort, wo das Übereinkommen nicht angewendet wird, d.h. wo es auf eine bestimmte Gattung oder Art (entsprechend Artikel 4 des Übereinkommens) nicht angewendet wird oder wo innerhalb einer bestimmten Gattung oder Art die Anwendung für Sorten eines bestimmten Typs (nach Artikel 2 des Übereinkommens) ausgeschlossen wird, keine Verpflichtung nach Artikel 1 Absatz (1) oder nach Artikel 2 des Übereinkommens. In diesem Bereich können die Staaten jedes Recht, ein gewerbliches Patent nicht ausgeschlossen, gewähren, und diese Rechte brauchen nicht übereinkommenskonform zu sein. Es entspricht dieser Rechtslage, dass gewerbliche Patente, wie sie immer noch in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich erteilt werden können - nämlich für Sorten derjenigen Gattungen oder Arten, für die das Übereinkommen in diesen Staaten nicht angewendet wird - den Regeln des entsprechenden nationalen Patentrechts und nicht den Regeln des UPOV-Übereinkommens oder der nationalen Sortenschutzgesetze folgen. Auch das Verbot des Doppelschutzes, das in Artikel 2 Absatz (1) zweiter Satz des Übereinkommens enthalten ist, findet auf solche gewerbliche Patente keine Anwendung, aber es wird ein Doppelschutz und eine Konfliktsituation auch gar nicht geben, da normalerweise dort, wo das Übereinkommen noch nicht angewendet wird, auch keine nationalen Sortenschutzrechte gewährt werden.

c) Die Verbandsstaaten sind gleichwohl auch in diesem letztgenannten Bereich nicht frei, einen bestehenden Schutz für Pflanzensorten im Rahmen des gewerblichen Patentsystems aufrechtzuerhalten oder sogar das Patentsystem nach ihrem Belieben für Pflanzensorten wieder einzuführen. Durch Artikel 4 Absatz (2) des Übereinkommens haben die Verbandsstaaten sich verpflichtet "alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden". Dies ist eine zwingende rechtliche Verpflichtung, die die UPOV-Verbandsstaaten übernommen haben, nicht eine blosser Absichtserklärung. Ein Verbandsstaat, der den allgemeinen Patentschutz zu Lasten der Pflanzenzüchterrechte auf Pflanzensorten ausdehnen - oder unangemessen lange aufrechterhalten - würde, müsste sich den Vorwurf gefallen lassen, gegen seine Verpflichtung zur schrittweisen Anwendung des Übereinkommens auf eine möglichst grosse Anzahl von Gattungen und Arten zu verstossen. Es war eindeutig die Absicht der gesetzgebenden Körperschaften in den UPOV-Verbandsstaaten zum Zeitpunkt der Genehmigung des UPOV-Übereinkommens, für den Schutz von Pflanzensorten im Endstadium das System der Pflanzenzüchterrechte als einziges Schutzsystem vorzusehen, und viele UPOV-Verbandsstaaten haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt jeden Schutz von Pflanzensorten durch gewerbliche Patente ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Richtungsänderung - weg von den Pflanzenzüchterrechten und zurück zum gewerblichen Patentschutz - würde somit eine Verletzung von Artikel 4 des Übereinkommens darstellen.

#### Die Ausnahmeregelung (Artikel 37 des Übereinkommens)

7. Artikel 37 des Übereinkommens (Fassung von 1978) hat für Staaten, die vor ihrer Mitgliedschaft in der UPOV schon Schutz von Pflanzensorten der gleichen

Gattung oder Art unter verschiedenen Formen vorsahen, die Möglichkeit eröffnet, sich durch entsprechende Notifizierung das Recht zu sichern, diese Praxis fortzusetzen, nachdem sie Mitglieder der UPOV geworden waren. Nur die Vereinigten Staaten von Amerika haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Artikel verdient nicht nur Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch aus dem allgemeineren Grund, dass er neuerdings irrigerweise als Beweis dafür aufgeführt wird, dass die UPOV während der Diplomatischen Konferenz von 1978 ihre starre Haltung aufgegeben habe und nunmehr unter bestimmten Bedingungen einen "Doppelschutz" als annehmbar ansehe.

8. Artikel 37 des Übereinkommens wurde in der Tat durch die Diplomatische Konferenz von 1978 eingeführt und auf dieser Konferenz angenommen. Der Ausgangsentwurf, der der Konferenz zunächst vorgelegt worden war, hatte einen begrenzteren Wortlaut. Er sollte nur die Rechtslage abdecken, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika bestand. Diese Rechtslage kann wie folgt skizziert werden: Zwei Systeme bestehen für den Schutz, die nach der Art der Vermehrung der Pflanzen voneinander abgegrenzt sind: die vegetativ vermehrten Sorten mit Ausnahme der knollenvermehrten Pflanzen (praktisch Kartoffel und Tupinambur) sowie derjenigen Pflanzen, die in einem nichtkultivierten Zustand entdeckt werden, können durch ein Pflanzenpatent, wie es durch Änderung des amerikanischen Patentrechts im Jahre 1930 eingeführt wurde, geschützt werden. Die sexuell (generativ) vermehrten Pflanzen, mit Ausnahme der Hybriden der ersten Generation, der Bakterien und der Pilze, können durch ein Sortenschutz-zertifikat geschützt werden; letzteres wird auf der Grundlage eines besonderen Gesetzes aus dem Jahre 1970 erteilt. Auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 war man überzeugt, dass dieses System im allgemeinen einen ernstzunehmenden Doppelschutz verhindere und somit von der UPOV angenommen werden könne.

9. Der ursprüngliche, der Diplomatischen Konferenz von 1978 (als Artikel 34A) vorgelegte Vorschlag lautete wie folgt (siehe die Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, UPOV-Veröffentlichung Nr. 337(E), Seite 63):

"Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz (1) kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Akte zur Unterzeichnung Schutz unter unterschiedlichen Formen für generativ vermehrte und vegetativ vermehrte Sorten derselben Gattung oder Art vorsieht, diese Praxis fortsetzen, wenn er dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte dem Generalsekretär des Verbands notifiziert.

....."

10. Dieser Entwurf wurde während der Diplomatischen Konferenz von 1978 abgeändert, im wesentlichen auf Wunsch der japanischen Delegation (Konferenzdokument DC/73, Seite 113 der genannten Aufzeichnungen); Japan erwog zu diesem Zeitpunkt, von der in dem jetzigen Artikel 37 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, wusste aber noch nicht genau, welchen Weg der japanische Gesetzgeber einschlagen würde. Die japanische Delegation setzte sich daher für eine flexiblere Regelung ein, die nicht ausdrücklich auf verschiedene Schutzrechtsformen für generativ vermehrte und für vegetativ vermehrte Sorten verwies. Die Diplomatische Konferenz folgte dem japanischen Vorschlag im Grundsatz, stellte aber auf Vorschlag der Delegation Südafrikas klar, dass die verschiedenen Schutzrechtsformen diejenigen Formen sein müssten, die in Artikel 2 Absatz (1) des Übereinkommens erwähnt seien (siehe die Absätze 813 bis 821 der Kurzprotokolle, abgedruckt auf Seite 172 der genannten Aufzeichnungen). Japan hat indes niemals von Artikel 37 des Übereinkommens Gebrauch gemacht.

11. Diese Entstehungsgeschichte von Artikel 37 zeigt, dass auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 nicht die Absicht bestand, für neue Verbandsstaaten generell jede Art von Doppelschutz zu tolerieren und diesen Staaten insoweit absolute Freiheit einzuräumen. Es war lediglich beabsichtigt, Staaten die Möglichkeit zu geben, ein System weiter anzuwenden, das - so sehr es sich auch

von der allgemeinen UPOV-Linie der Trennung der beiden Schutzsysteme im Wege einer Abgrenzung nach botanischen Gattungen und Arten unterschied - gleichwohl die Gefahr des Doppelschutzes vermied.

12. Artikel 37 des Übereinkommens spiegelt in seiner schliesslich angenommenen Fassung diese Absicht auch wider. Er erlaubt einem Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, den Schutz unter den verschiedenen Formen für ein und dieselbe Gattung oder Art "weiterhin vorzusehen". Er legalisiert somit den status quo, nicht aber eine weitere Ausdehnung. Im übrigen verweist er auf die "in Artikel 2 Absatz (1) bezeichneten unterschiedlichen Formen". Mit anderen Worten, er bezieht sich auf das besondere Schutzrecht oder auf den Patenttyp, der von Verbandsstaaten gewährt werden kann, um "das Züchterrecht anzuerkennen", und zwar im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens, d.h. das Pflanzenpatent und nicht das gewerbliche Patent, das nicht an das UPOV-Übereinkommen angepasste gewerbliche Patent fällt nicht unter Artikel 2 Absatz (1) des Übereinkommens, und hierauf wird somit auch in Artikel 37 Absatz (1) nicht Bezug genommen. Dieser Artikel rechtfertigt somit nicht die Gewährung eines nicht angepassten gewerblichen Patents für Pflanzensorten auf dem Gebiet, auf dem das Übereinkommen angewendet wird.

13. Diese Auslegung wird durch Artikel 37 Absatz (2) des Übereinkommens bestätigt. Dieser Absatz (2) erlaubt es zwar einem Staat, der wirksam eine Notifikation nach Artikel 37 Absatz (1) des Übereinkommens vorgenommen hat, für die erteilten oder zu erteilenden Patente bestimmte Regeln seines nationalen Patentrechts, die von dem UPOV-Übereinkommen abweichen, anzuwenden. Diese Ausnahme ist aber auf zwei Arten von Rechtsvorschriften beschränkt, nämlich diejenigen, die sich auf die "Patentierbarkeitskriterien" beziehen und die Vorschriften über die "Schutzdauer"; nur insoweit können die Regeln des Patentrechts angewendet werden. Indes müssen selbst dort, wo Artikel 37 Absatz (1) des Übereinkommens Anwendung findet, die Patente den anderen "Bedingungen" entsprechen, die in dem UPOV-Übereinkommen niedergelegt sind, so beispielsweise denjenigen über den Schutzzumfang und insbesondere die Einschränkung, die in Artikel 5 Absatz (3) des Übereinkommens erwähnt wird. Gewerbliche Patente würden in aller Regel den meisten dieser Bedingungen nicht entsprechen.

14. Es muss allerdings erwähnt werden, dass ein Staat, der eine Notifikation nach Artikel 37 abgegeben hat, in keiner Weise dort Einschränkungen unterliegt, wo er das UPOV-Übereinkommen (noch) nicht anwendet. Die Vereinigten Staaten von Amerika wären somit frei - vorbehaltlich der obengenannten Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz (2) des Übereinkommens zur allmählichen Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf die möglichst grosse Zahl von Gattungen und Arten - gewerbliche Patente z.B. für knollenvermehrte Pflanzen, Hybriden oder Pilze der höheren Ordnung zu erteilen, wenn sie dies wünschen und ihr nationales Recht dies erlaubt.

#### Umfang des Ausschlusses vom Patent

15. Wo für den Schutz von Pflanzensorten gewerbliche Patente ausgeschlossen werden, stellt sich die Frage, auf welche Art von Patenten sich dieser Ausschluss bezieht. Mit Sicherheit umfasst der Ausschluss Erzeugnispatente für Pflanzensorten, die die unmittelbare Konkurrenz für das Pflanzenzüchterrecht darstellen würden. Das Europäische Patentübereinkommen (Artikel 53(b)) und die nationalen Patentgesetze einer Reihe von Staaten gehen darüber hinaus und schliessen auch "im wesentlichen biologische Verfahren für die Erzeugung von Pflanzen" aus. Der Ausschluss dieser Verfahren ist zu einem gewissen Umfang daraus zu erklären, dass kurz vor Ausarbeitung des Übereinkommens Züchter in einigen Staaten versucht haben, Patentschutz für ihre Sorten in der Weise zu erhalten, dass sie die vegetative Vermehrung der Mutterpflanze einer neugezüchteten Sorte beanspruchten und hierbei die Mutterpflanze durch Angabe bestimmter Merkmale beschrieben. Es ist klar, dass, wenn man den Doppelschutz wirksam vermeiden will, "manipulierte" Verfahrensansprüche dieser Art in das Verbot eingezogen werden müssen. Dieser Hintergrund zeigt die Absicht, die mit dem besagten Ausschluss bestimmter Verfahrensansprüche verfolgt wird, nämlich zu verhindern, dass sich ein gewerbliches Patent, und sei es auch nur mit Hilfe seines Schutzzumfangs, auf Pflanzensorten erstreckt, die für den neuen

Schutzrechtstyp, die Pflanzenzüchterrechte, reserviert bleiben sollten. Es ist zu hoffen, dass diese Absicht von den Ämtern und Gerichten berücksichtigt wird, die die Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens und der entsprechenden nationalen Patentrechte auszulegen haben werden.

16. Patente für neue Verfahren, die nicht im wesentlich biologischer Art sind, werden durch das besagte Übereinkommen oder die Gesetze nicht ausgeschlossen, und es dürfte auch schwierig sein, sie auszuschliessen. Verfahrenspatente umfassen in den meisten Patentrechten auch die Erzeugnisse, die das unmittelbare Ergebnis der Anwendung des Verfahrens darstellen. Wie im einzelnen in Dokument CAJ/XIV/3 erläutert wird, kann es sich bei solchen Erzeugnissen nie um die Pflanzensorte als solche handeln, also nicht um alle Pflanzen, die die gleichen Merkmale aufweisen, und nur ausnahmsweise würden diese Erzeugnisse mit einem Pflanzenbestand identisch sein, der einen Grossteil einer Sorte darstellt. Es besteht somit keine allzu grosse Gefahr der Überlagerung, sofern nicht die nationalen Gerichte den Begriff "Erzeugnis, das das unmittelbare Ergebnis des patentierten Verfahrens darstellt" zu weit auslegen.

#### Aufrechterhaltung bestehender Rechte (Artikel 39)

17. Das UPOV-Übereinkommen enthält in seinem Artikel 39 eine Vorschrift, die besagt, dass das Übereinkommen Rechte unberührt lässt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkommen zwischen diesen Staaten erworben worden sind. Die Entscheidung über die genaue Reichweite dieser Vorschrift und der entsprechenden nationalen Vorschriften wird den nationalen Ämtern und Gerichten der Verbandsstaaten obliegen. Artikel 39 schützt sicherlich Inhaber von gewerblichen Patenten, die für Pflanzensorten bereits vor Anwendung des Übereinkommens auf die fragliche Gattung oder Art erteilt worden sind. In bestimmten Staaten wird er auch Personen schützen, die eine "Anwartschaft" erworben haben, beispielsweise Personen, die zu dem genannten Zeitpunkt bereits eine Patentanmeldung eingereicht haben oder für solche Anmeldungen ein Prioritätsrecht nach einem Internationalen Übereinkommen erworben haben. In jedem Fall ist diese Regel nur von vorübergehender Bedeutung und stört somit nicht das Grundsystem des Übereinkommens, soweit der Schutz von Pflanzensorten unter verschiedenen Formen in Frage steht.

[Ende des Dokuments]